

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

44. ALT-SAARBRÜCKER WEIHNACHTSMARKT

01. UND 02. DEZEMBER 2018

1. ORGANISATION

Die organisatorische Durchführung der Veranstaltung obliegt dem Kulturamt, das jeweils den Zeitraum und die Bereiche festlegt, in denen die Veranstaltung stattfindet. Der Alt-Saarbrücker Weihnachtsmarkt ist ein zweitägiger Weihnachtsmarkt mit kulturellem Programm. Zum Veranstaltungsprogramm sollen möglichst attraktive, umfassende und ausgewogene Gastronomie- und Verkaufsstände auf der Veranstaltungsfläche platziert werden. Da die Verkaufs- und Gastronomiestände ein Hauptbestandteil des Marktes sind, wird besonders auf ein attraktives, weihnachtliches Warenangebot sowie attraktive Standgestaltung Wert gelegt.

2. ÖFFNUNGSZEITEN des Marktes

Samstags: 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr,

Sonntags: 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

3. STANDPLÄTZE

Die Entscheidung über Anzahl, Bedarf, Platzierung und Flächen für die Stände und eventuelle Kühlwagen wird von der zuständigen Dienststelle getroffen. Dabei hat die Platzierung von Programmpunkten Vorrang vor der Platzierung von Gastronomie-/Verkaufsständen. Die Veranstalterin hält sich das Recht vor, die im Plan bezeichneten Belegungen bei Bedarf zu verschieben.

Bewerbungen für Imbiss- und Getränkestände müssen bis zum **19.09.2018, 12:00 Uhr** bei der angegebenen Stelle eingereicht werden. Nach diesem Zeitpunkt wird die konkrete Vergabe der Stände durchgeführt. Nach der Frist eingereichte Bewerbungen können nur bei vorhandenem Platzangebot berücksichtigt werden. Für die Warenverkaufsstände gilt **12.10.2018, 12:00 Uhr** als letzter Abgabetermin.

Die Standplätze werden im Anschluss an das Vergabeverfahren schriftlich per Standplatzbestätigung, Rechnung und Nutzungsvertrag mit Gegenzeichnung zugewiesen. Durch die fristgerechte Zahlung der Rechnung ist die Zusage vom Veranstalter für den zugewiesenen Standplatz gültig.

Es darf ausschließlich der Stand vor Ort aufgestellt werden, mit welchem sich der Standbetreiber beworben hat. Sollte der Standbetreiber aus schwerwiegenden Gründen einen anderen Stand aufstellen müssen, muss dies vor der Veranstaltung beim Veranstalter schriftlich unter Angabe der Maße angezeigt werden. Die Veranstalterin entscheidet über eine Zu-/ oder Absage. **Untersagt sind Straßensammlungen, politische Demonstrationen, Werbeaktionen, Werbstände.**

Bei Nichterscheinen oder bei Nicht-Inanspruchnahme des Standplatzes bis spätestens am ersten Festtag um 9:00 Uhr verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Standplatz. Die Veranstalter können in diesem Fall über diese Fläche frei verfügen. Das gezahlte Standgeld wird nicht erstattet.

Sollte aufgrund von falsch angegebenen Standmaßen durch den Standbetreiber der zugewiesene Standplatz vor Ort nicht ausreichen, besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzplatzes innerhalb des Festbereiches. Auf jeden Fall wird das Standgeld entsprechend der Endmaße erhöht und vor Ort nachkassiert. Sollte es nicht möglich sein, den betreffenden Stand an einem Ausweichplatz unterzubringen, wird trotzdem das Standgeld für den zugewiesenen Platz einbehalten.

Standplätze werden **nur für zwei Tage zusammen** vergeben. Unterverpachtung ist untersagt. Zuwiderhandlung wird mit Platzverweis geahndet. Rollständer zur Warenpräsentation dürfen nicht vor den Ständen aufgestellt werden. Im Bereich des oberen und unteren Schlossplatzes ist es untersagt Bodenverankerungen (z.B. Zeltanker, etc.) zu installieren. In diesen Bereichen sind entsprechende **Ballastierungen** zu verwenden.

4. WARENVERKAUFSSTÄNDE

Bei **Warenverkaufsständen** kann zwischen einer Länge von 3,00m bis 9,00m gewählt werden. Die maximale Tiefe von 3,00m (einschließlich Dachvorbau) darf nicht überschritten werden. Auch Teile, die die eigentlichen Standmaße überragen (z.B. Anhänger-Deichsel), sind bei der Größenangabe in der Anmeldung einzubeziehen. Bei der Anmeldung ist die Bauweise des Verkaufstandes (z.B. Pavillon, Verkaufswagen etc.) anzugeben, um eine optimale Unterbringung im Marktbereich zu gewährleisten. Ebenso die Grundfläche des gesamten Standes (inkl. Dachüberstand). Die Bewerbung erfolgt auf einen der ausgeschriebenen Bereiche (siehe beigefügte Planausschnitte, Flächen für Warenverkaufsstände blau markiert), die Bezeichnung des gewünschten Bereichs und der gewünschten Nummer ist im Bewerbungsformular einzutragen. Ein Anrecht auf den Wunschplatz besteht nicht.

Folgende Bereiche sind vorgegeben:

- Bereich I Schlossplatz
- Bereich II Schlosskirche
- Bereich III Altneugasse/Kirchgasse
- Bereich IV Schlossstraße

Landeshauptstadt

**SAAR
BRÜ
CKEN**

5. IMBISS- UND GETRÄNKESTÄNDE

Standflächen für Imbiss- und Getränkestände sind im beigefügten Plan orange markiert und mit einer Nummer versehen (G1 bis G37), eine Auflistung der Preise je nach Warenangebot und Standgröße ist in der Ausschreibung festgelegt.

6. VERGABEVERFAHREN

Die aktuelle Bewerbung oder Zulassungen in vergangenen Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz oder auf gleiche Zulassung nach Art der Geschäfte.

Gibt es mehr zulässige Bewerbungen als Fläche zu vergeben ist, wird wie folgt bewertet und ausgesucht:

1. **Attraktivität**
2. **Stammbeschicker**
3. **Ortsansässigkeit**

Bewertung:

Betriebe, die wegen ihrer **Attraktivität** (z.B. Aussehen, insbesondere weihnachtliche Fassadengestaltung, Beleuchtung), ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes wesentlich attraktiver als gleichartige Betriebe anderer Bewerber sind, werden diesen vorgezogen. **Attraktivität geht vor Ortsansässigkeit und Stammbeschickung.**

Standbetreiber, die in den letzten Jahren schon mehrere Male in Folge beim Alt-Saarbrücker Weihnachtsmarkt teilgenommen haben, sog. **Stammbeschicker** werden bei gleichem Angebot und gleicher Attraktivität neuen Bewerbern gegenüber bevorzugt.

Ortsansässige Betreiber werden bei gleichem Angebot und gleicher Attraktivität ortsfremden Betreibern vorgezogen.

Sind Bewerber_innen nach diesem Verfahren absolut gleichwertig, wird gelost.

7. STANDPLATZZUWEISUNG

In der Platzbestätigung sind die Nummer sowie ein Plan-ausschnitt für den genauen Standort des Verkaufsstandes im Festbereich angegeben.

Diese Nummerierung ergibt sich aus dem Gesamtbelegungsplan und befindet sich im betreffenden Bereich auf dem Boden der vergebenen Fläche. Die jeweils zugewiesene Standplatzfläche ist genau einzuhalten.

8. AUF- UND ABBAU DER STÄNDE

Aufbau der Stände mit Warenverkauf:

Freitag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Aufbau der Imbissstände:

Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Vor dem Aufbau muss der Veranstalter vor Ort kontaktiert werden, um einen reibungslosen Aufbau zu gewährleisten. Beim Aufbau ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wege frei bleiben und jederzeit befahrbar sind. Den Anweisungen der Vertreter der Landeshauptstadt Saarbrücken und entsprechend beauftragten Unternehmen ist Folge zu leisten.

Die Stände müssen am 01.12.2018 um 10.00 Uhr eingerichtet und betriebsbereit sein.

Abbau der Stände: Sonntag ab 20.00 Uhr jedoch **erst nach Freigabe durch die Veranstaltungsleitung je nach Besucheraufkommen.** Die Standflächen im Bereich des oberen und unteren Schlossplatzes müssen bis Montag 12.00 Uhr und im Bereich der Franz-Josef-Röderstraße bis Sonntag 24.00 Uhr komplett geräumt sein. Alle übrigen Standflächen müssen bis Montag 12.00 Uhr geräumt sein.

9. BETRIEBSZEITEN

Samstags: 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr,

Sonntags: 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Die Stände dürfen nicht vor dem Veranstaltungsende geschlossen / abgebaut werden!

10. ZUFAHRT ZUM FESTGELÄNDE:

Mit der Standplatzbestätigung erhält der Standbetreiber vom Veranstalter einen Einfahrtsschein zur Veranstaltung, worauf die Liefer-/ bzw. Einfahrtszeiten vermerkt sind. Dieser ist bei Auf- und Abbau stets gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges mitzuführen. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

Während der Auf- und Abbaueiten und nach Marktschluss ist die Zufahrt zu den Standflächen zu folgenden Zeiten möglich:

Freitag von 08:00 Uhr -18:00 Uhr

Samstag von 07:00 Uhr – 10:00 Uhr, ab 22:00 Uhr

Sonntag von 07:00 Uhr – 10:00 Uhr, ab 20:00 Uhr

Montag von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr

Zu den Abbaueiten kann es aufgrund hohen Besucheraufkommens aus Sicherheitsgründen zu Verzögerungen kommen, die Zufahrt mit Fahrzeugen kann sich dementsprechend verzögern **und ist erst nach Freigabe durch die Veranstaltungsleitung möglich.**

Außerhalb dieser Zeiten ist das Befahren sowie Parken auf dem Festgelände untersagt, nach Ablauf der vermerkten Zeiten müssen alle Fahrzeuge aus dem Veranstaltungsbereich entfernt sein. Nach 10:00 Uhr werden alle Fahrzeuge aus Gründen der Sicherheit auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

Im gesamten Festbereich gilt absolutes Parkverbot! Es stehen während des Wochenendes ausreichend kostenlose Ausstellerparkplätze außerhalb zur Verfügung. Informationen dazu werden in der Standplatzbestätigung enthalten sein.

11. WARENANGEBOT

In der Bewerbung müssen die Verkaufswaren detailliert aufgeführt sein. Sammelbegriffe wie „Importwaren“, „Geschenkartikel“, „Textilien“, haben keine Gültigkeit. Die Verkaufsware muss mit der angemeldeten Ware identisch sein. **Gewünschte Änderungen müssen vor der Veranstaltung beim Veranstalter angefragt und sind nur nach dessen schriftlicher Genehmigung geltend.** Bei Verkauf von Waren ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Veranstalter hat dieser das Recht, den weiteren Warenverkauf zu unterbinden. **Der Verkauf von Waffen und gefährlichen Gegenständen aller Art ist ausdrücklich nicht gestattet.**

11.1 VERKAUF VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Für die Warenausgabe soll Mehrweggeschirr genutzt werden. Ansonsten sind Behältnisse aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden.

11.2 AUSSCHANK / ALKOHOLISCHE GETRÄNKE

Die Anzeige gem. § 3 Abs. 4 SGastG (Anzeige des Verkaufs von Getränken und Speisen) wird vom Veranstalter für Sie beantragt.

12. DEKORATION

Alle Standbetreiber verpflichten sich, ihre Stände **weihnachtlich** zu schmücken und auszugestalten. **Stände, welche in der Bewerbung keine Beschreibung der weihnachtlichen Dekoration enthalten, werden von der Veranstalterin von der Vergabe ausgeschlossen.** Stände, die vor Ort keine ausreichende, gemäß eingereichtem Foto, weihnachtliche Dekoration enthalten, werden im nächsten Jahr von der Standplatzvergabe ausgeschlossen.

13. PREISANGABEN

Die Preisangaben Verordnung schreibt vor, dass für alle Waren die Preise gut sichtbar, deutlich lesbar und vollständig angegeben werden müssen.

Kontrollfunktion: **Regionalverband Saarbrücken** – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Heuduckstr. 1, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681/ 506 3907.

14. GESUNDHEITSZEUGNIS

Gewerbliche Teilnehmer, regelmäßige Standbetreiber und Vereine mit Vereinsgastronomie/Clubheim haben sich bei der Ausgabe von Speisen und Getränken an die gesetzlichen Hygienevorschriften und das Infektionsschutzgesetz zu halten. Ebenso sind die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften zu berücksichtigen.

Privatpersonen, Vereine und Standbetreiber, die nicht regelmäßig an Veranstaltungen teilnehmen, sind gehalten, eine Person mit Kenntnissen in der Lebensmittelbranche am Stand zu halten und die allgemeinen Hygienevorschriften zu beachten.

Personen, die mittelbar oder unmittelbar mit der Herstellung, Behandlung oder dem in Verkehr bringen von Lebensmitteln im Sinne des § 17 / Bundesseuchengesetz betraut sind, müssen im Besitz eines **gültigen, amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses** sein.

Lebensmittel im Sinne des § 17 Bundesseuchengesetzes sind: 1. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung und Auflage, 2. Eiprodukte, 3. Erzeugnisse aus Fischen, Krusten-, Schalen- oder Weichtieren, 4. Feinkostsalate, Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Saucen, Nahrungshefe, 5. Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, 6. Milch und Erzeugnisse aus Milch, 7. Säuglings- und Kindernahrung, 8. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse

15. LEBENSMITTELVERORDNUNGEN

Bei der Verarbeitung und dem Verkauf von Lebensmitteln sind die geltenden Lebensmittelverordnungen zu beachten und umzusetzen.

Die Kontrollpflicht während des Festes obliegt dem **Gewerbe- und Lebensmittelkontrolldienst bei der Polizeiinspektion Saarbrücken**, Tel.: 0681-506-3907.

16. TRINKWASSERVERORDNUNG/HYDRANTEN

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten und Lagerungen im Umkreis von 1,50 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Auf dem Festgelände sind diverse Hydranten für die Frischwasserentnahme platziert. Diese sind mit GEKA-Kupplungen ausgestattet, entsprechende Trinkwasserschläuche sind in ausreichender Länge vom Standbetreiber mitzubringen. Die Positionen der Entnahmeeinrichtungen können dem Übersichtsplan entnommen werden. Bei der Verlegung sind Stolperfallen zu vermeiden und die entsprechenden Versorgungswege zu nutzen.

Beim Verkauf von Speisen ist ein **Frischwasseranschluss** erforderlich. Der Veranstalter stellt sicher, dass die Grundzufuhrleitung vom Hydrant bis zur Abgabestelle an den Standbetreiber ordnungsgemäß von einer Fachfirma gereinigt und desinfiziert ist. Der Standbetreiber hat sicherzustellen, dass seine eigenen Zuleitungen von der Abgabestelle zum Stand ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert sind. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Neue Schläuche, müssen mit dem **Prüfzeichen KTW C, DVGW 270** versehen sein.

Jede Standbetreuung ist für die Einhaltung der Vorschriften selbst verantwortlich. Die Kontrolle obliegt dem **Gesundheitsamt, Regionalverband Saarbrücken**, Stengelstr. 10-12, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681/506 5377.

SCHMUTZWASSER

In den Imbiss- und Getränkeständen muss eine **Spüle** mit 2 Becken und heißem Wasser vorhanden sein.

Jede Standbetrieung von Imbiss- und Getränkeständen müssen die anfallenden **Abwässer** in die installierte Schmutzwasserkanalisation einleiten. Die Kanaldeckel haben mehrere Zulaufvorrichtungen (kleine Löcher mit Klappen), in die mittels eines Schlauches das Schmutzwasser eingeleitet werden kann.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung dieser Vorschriften ist jede Standbetrieung selbst verantwortlich. **Zu widerhandlung** kann unter Umständen den Tatbestand der Verunreinigung eines Gewässers im Sinne des § 324 Strafgesetzbuch erfüllen. Es können Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen ausgesprochen werden. Darüber hinaus ist durch die illegale Einleitung von Abwässern auch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt. Hier können Geldbußen bis zu 50.000,- € ausgesprochen werden.

17. SAUBERKEIT UND REINIGUNG

Jede Standbetrieung ist für die Sauberkeit des eigenen Standplatzes selbst verantwortlich und hat für die Sauberkeit im gesamten Standbereich, **auch abends, täglich nach Veranstaltungsende** zu sorgen.

Der anfallende Müll ist nach Wertstoffen zu trennen und selbst zu entsorgen. Die Festtonnen sind hierfür nicht vorgesehen, sie sind den Besuchern vorbehalten. Das

„Bunkern“, Umräumen/ Verschieben der Festtonnen an den eigenen Stand ist ausdrücklich untersagt.

Nach Beendigung des Festes müssen die Betreiber ohne Aufforderung die Plätze räumen und reinigen. Verunreinigungen von Straßen und Plätzen durch Fett- oder sonstige Essensreste lässt die Veranstalterin nachreinigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen. Beim Verkauf von Misteln ist wasserdichte Folie zu unterlegen.

18. STROMANSCHLÜSSE

Alle mitgebrachten Kabel müssen die Bezeichnung HO7 RNF sowie das VDE Zeichen enthalten. Die vorgeschriebenen Kabelquerschnitte sind hierbei zu beachten.

Die Höchstbelastung bei **Wechselstrom (230 V)** darf 3.000 Watt nicht überschreiten. Bei Überschreitung wird zur Vermeidung technischer Störung der Strom entzogen. Bei unrechtmäßigem Anschließen bzw. untereinander Einstecken wird eine Gebühr von **100,-€** erhoben oder ein Platzverweis ausgesprochen.

Um Störungen im Verteilernetz auszuschließen wird empfohlen, keine Kabeltrommeln mit BI-Metall-Auslösung zu verwenden und stattdessen Mehrfachstecker einzusetzen.

Drehstromkabel (Starkstrom 400 V) sind durch den Standbetreiber mitzubringen. Die Kabel müssen in einwandfreiem Zustand und mit einem 16 A CEE oder 32 A CEE Stecker versehen sein. Bei beschädigten Zuleitungen oder Steckern kann der Anschluss durch die ausführende Elektrofachfirma verweigert werden.

Der Anschluss der Zuleitungen an die Stromverteilungen erfolgt ausschließlich durch die ausführende Elektrofachfirma welche zu den Auf- und Abbaueiten sowie während der Marktzeiten ständig auf dem Gelände ist.

Bei der Verlegung der Zuleitungen durch den Standbetreiber sind Stolperfallen zu vermeiden und die entsprechenden Versorgungswege zu nutzen

Jeder Stand muss eine eigene Stromversorgung beantragen. Die Verwendung von Aggregaten zur Stromerzeugung ist verboten. **Bei Zuwiderhandeln oder unrechtmäßigem Anschluss an die Stromversorgung** wird ein Platzverweis ausgesprochen.

19. BRANDSCHUTZ

Sämtliche zu Dekorationszwecken verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen **schwer entflammbar (B1)** sein. Außerdem dürfen Packmaterial, Kartonagen und Papier nicht außerhalb der Stände gelagert werden (Polizeiverordnung vom 06.07.1963).

Um Feuerbrücken zu vermeiden, dürfen die Abstandsflächen zwischen den Ständen nicht überdacht oder anderweitig genutzt werden.

Bei größeren Verkaufswagen und an Ständen von denen eine besondere Brandgefahr ausgeht (z.B. Stände mit Gas, Holzkohle, Fritteusen, offenes Feuer, Kerzen, LötKolben etc.) sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke, Fettbrandlöscher, Wasserlöscher) vorzuhalten und diese durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen. Ein Feuerlöscher PG 6 ist griffbereit zu halten (nur zum Löschen von Entstehungsbränden). Ist eine Fritteuse installiert, müssen auch eine Feuerlöschdecke in geeigneter Größe sowie ein Fettbrandlöscher vorhanden sein.

Die zugelassenen Holzkohlefeuer in den Bratrostern müssen spätestens 30 Min. nach Ende der Verkaufszeit gelöscht sein. Kohlereste und Schlacke, die den Feuerstellen entnommen werden, sind abzulöschen und vom Festgelände zu entfernen. Des Weiteren sind unter den Feuerstellen feuerfeste Bleche mit Windschutz anzubringen.

20. FLÜSSIGGASANLAGEN/HOLZKOHLE/FRITEUSEN

Der Einsatz von Flüssiggasanlagen muss mit dem Veranstalter im Vorfeld abgesprochen und im Rahmen der Bewerbung angemeldet werden.

Für das Aufstellen und Lagern von Flüssiggas gelten die entsprechenden Sicherheitsangaben des Herstellers sowie die BGV D34 und die TRG 280.

Bei Verwendung von Gasflaschen ist eine Prüfung der Gasanlagen vor der Veranstaltung Pflicht (gültige Prüfbescheinigung). Die Prüfung der Flüssiggasanlage unterliegt einer befähigten Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Das Ergebnis der Prüfung ist durch einen Sachkundigen zu bescheinigen. Eine gültige Gasprüfung in Kopie ist mit dem Standplatzvertrag einzureichen und vor Ort mitzuführen.

Das Füllgewicht der Flüssiggasflaschen darf 14kg nicht überschreiten. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, müssen diese in dafür geeigneten Stahlschränken untergebracht werden.

Das Aufstellen von **33 kg Gasflaschen** außerhalb der Stände darf nur in abschließbaren und mit Bodenlüftung ausgestatteten Schutzschränken erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich in der Nähe des Schutzschrankes keine Gruben, Vertiefungen, Kanal- und Installationsschächte befinden, in denen sich aus der Gasflasche ausströmendes Gas ansammeln und dadurch Explosionsgefahr entstehen kann. Die Anzahl der 33 kg Gasflaschen ist auf **ZWEI** beschränkt.

Das Wechseln der Gasflasche während der Veranstaltung ist ebenso untersagt wie das Lagern von Reserveflaschen in den Ständen außerhalb der dafür zugelassenen Gasflaschenschränke.

Die einschlägigen Vorschriften können unter **HYPERLINK** "<http://www.bgn.de>" www.bgn.de (Shortlink 754) bezogen werden.

Das Personal ist mit der Bedienung der Gasanlage und den Feuerlöschgeräten vertraut zu machen und über die Gefahren zu belehren.

21. HEIZMÖGLICHKEITEN

Das Aufstellen und Betreiben von Gasheizungen jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen ist untersagt.

Mit Benzin betriebene Katalytöfen dürfen ebenfalls nicht betrieben werden. Wir empfehlen die Benutzung von **elektrischen Heizlüftern**. Hier sollten vorzugsweise nur Geräte mit Überhitzungsschutz, hoher Standfestigkeit (Bodenverankerung) und Keramikheizer in Betracht gezogen werden.

Die jeweiligen Sicherheitsangaben (z.B. Sicherheitsabstände) der Hersteller sind zu beachten! Sollten Sie eine Heizung anderer Bauart mit dokumentierter Zulassung für geschlossene Räume besitzen, kann diese im Einzelfall durch die Veranstaltungsleitung zugelassen werden.

Die zum Betreiben von Kochstellen mit Flüssiggas notwendigen **Installationen** dürfen nur von einer hierfür zugelassenen Firma ausgeführt werden.

Vor Inbetriebnahme der Gasverbrauchsgeräte ist eine Dichtigkeitsprüfung durch einen Installationsbetrieb durchzuführen. Das Ergebnis ist schriftlich zu bestätigen und dem Betreiber auszuhändigen. Alle Schlauchleitungen müssen mit Schlauch-Bruch Sicherungen ausgestattet sein.

22. MUSIKDARBIETUNGEN AM STAND

Musikdarbietungen an den einzelnen Verkaufsständen sind ausdrücklich **nicht erlaubt**. Im Falle eines Verstoßes gegen das Musikdarbietungsverbot hat der Standbetreiber der Landeshauptstadt Saarbrücken den Betrag zu erstatten, den die GEMA wegen der nicht angemeldeten Musikdarbietung vom Veranstalter einfordert.

23. FUNDSACHEN

Fundsachen können bei der Veranstaltungsleitung abgegeben werden.

24. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der zuständigen Dienststelle gegengezeichneten Verträge. Mündliche Absprachen sind nicht rechtsverbindlich. Alle Vereinbarungen erfolgen ausschließlich mit schriftlichem Vertrag. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der/die Vertragspartner/in die darin aufgeführten Standgebühren und die hier aufgeführten Teilnahmebedingungen an.

25. HAFTUNG

Haftung als Folge von Ausfall, schlechter Witterungsverhältnisse, Verkürzung oder Verlegung des Festes oder einzelner Standplätze wird nicht übernommen.

Eine Haftung für Personen- und Sachschäden während der Veranstaltung (Antransport, Aufbauarbeiten, Veranstaltungstage, Abbauarbeiten, Abtransport) wird vom Veranstalter nicht übernommen.

Kann ein zugewiesener Standplatz aus nicht vorhersehbaren Gründen (z. B. kurzfristig eingerichtete Baustelle, Gerüstaufbau, Wasserrohrbruch, Hochwasser etc.) nicht belegt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz (z. B. entgangener Gewinn) an die LHS Saarbrücken. Nach Möglichkeit wird ein Ersatzstandplatz zugewiesen, ein Anspruch darauf besteht nicht.

Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Landeshauptstadt Saarbrücken verstoßen hat oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.

WIDERRUFSMÖGLICHKEITEN

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

- Bei Nichteinhaltung der sich aus dem privatrechtlichen Vertrag ergebenden Pflichten.
- Bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung durch den Bewerber beschriebenen optischen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung u.ä. sowie bei Veränderung der aufgeführten Betriebsbeschreibung.
- Bei schlechtem Pflegezustand des Betriebes
- Beim Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Landeshauptstadt Saarbrücken während der laufenden Veranstaltung incl. Auf- und Abbaubauzeit.
- Bei nicht fristgemäßer Rücksendung des privatrechtlichen Vertrages.
- Ist das vereinbarte Standplatzentgelt nicht fristgemäß bei der Stadtkasse eingegangen, kann die Stadt das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen und über den Platz anderweitig verfügen.
- Bei Aufbau eines anderen Standes als in der Bewerbung angegeben. Bei dringendem Erfordernis eines Standwechsels muss der Veranstalter vorab um Erlaubnis gefragt werden.

26. EINHALTUNG DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Mit der Anmeldung eines Verkaufsstandes verpflichtet sich der/die Standbetreiber/-in zur Einhaltung der hier aufgeführten Teilnahmebedingungen. Bei Missachtung dieser oder einem Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird die sofortige Schließung des betreffenden Standes veranlasst.

Bereits verauslagte Standgebühren werden nicht erstattet.

Mit dem Standbetreiber wird ein Vertrag abgeschlossen (u.a. Bedingungen sowie weitere Inhalte z.B. Hygiene, Brandschutz, Zahlungsmodalitäten).

27. STANDGEBÜHREN:

Gemeinnützige Vereine und Institutionen erhalten einen Nachlass von 20% auf den m² Preis bzw. die Gebühr. Strom und Nebenkosten sind feststehende Kosten.

Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit ist der Bewerbung unbedingt beizufügen!! Bewerbungen, welche keinen Nachweis der Gemeinnützigkeit enthalten, werden zu den allgemeinen Konditionen berechnet.

28. WARENVERKAUFSSTÄNDE:

Das Standgeld beträgt für zwei Tage (bei einer Tiefe von 3 m inkl. Dachaufbau) pro m² 10€ : Bei Plätzen, die nur eine geringere Tiefe zulassen wird entsprechend umgerechnet. Ein Standplatz mit einer Tiefe von 3 Metern hat somit einen laufenden Meterpreis von 30 Euro netto. Es ergibt sich z. B. bei einem Stand in Pavillon-Größe 3 x 3 m ein Netto-Preis von 90 Euro für zwei Tage.

Bei zusätzlichem Verkauf von Glühwein an Warenverkaufsständen wird ein Aufschlag von 20,-€ pro Stand für 2 Tage berechnet.

Nebenkosten Warenverkaufsstände:

Stromanschluss inklusive Verbrauch = 77 €

Nebenkostenpauschale je Stand = 30 €

Alle Preise zzgl. 19% Mehrwertsteuer

29. INFORMATIONEN ZU STROMKOSTEN:

Die Kosten für Stromanschlüsse werden anhand der im Bewerbungsformular gemachten Angaben gemeinsam mit der Standgebühr abgerechnet. Die Gebühr für Stromanschlüsse beläuft sich für jeweils max. 2 Stromanschlüsse/Stand. Werden mehr benötigt, wird dies nachberechnet. Stellt sich vor Ort heraus, dass ein Standbetreiber mehr als 2 Anschlüsse benötigt, ohne dies in der Bewerbung anzugeben, wird der entsprechende Anschluss nachberechnet.

Bei Bedarf sind trittfeste Anschlusskabel für Wechselstromanschlüsse (230 V) am Tage des Aufbaus in der Kabelausgabe gegen eine Kautions von 100,-€ in bar abzuholen und beim Abbau aufgerollt dort wieder abzugeben. Nähere Informationen dazu sind in der Standplatzvereinbarung enthalten.

30. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Nach Erhalt der Standplatzbestätigung, der Rechnung und des Vertrages über die Nutzung eines Standplatzes ist das Standgeld bis spätestens zum **01.11.2018** zu überweisen. Sollte die Standgebühr inkl. aller Nebenkosten nicht fristgerecht bezahlt werden (Geldeingang 01.11.2018) kann die Veranstalterin in diesem Fall über die Fläche frei verfügen. Die Zahlungsforderung bleibt darüber hinaus bestehen

Preise für Warenverkaufsstände:

Lfd. Meter	Tiefe (Meter)	Stand-Gebühr €	Nebenkosten Pauschal €	Strom Pauschal €	Glüh-Wein-Verkauf €	Ge-samt €	+ Strom? + Glühwein?
1	3	30	30	77	20	60	
2	3	60	30	77	20	90	
3	3	90	30	77	20	120	
4	3	120	30	77	20	150	
5	3	150	30	77	20	180	
6	3	180	30	77	20	210	
7	3	210	30	77	20	240	
8	3	240	30	77	20	270	
9	3	270	30	77	20	300	

Es gilt die Tiefe des vorhandenen Standplatzes. Bei 2 Metern Tiefe des ausgesuchten Standplatzes wird entsprechend umgerechnet. (10 € je m² = 20 € je laufender Meter)

ERKLÄRUNG – BITTE MIT DEN BEWERBUNGSUNTERLAGEN ZURÜCKSENDEN.

Ich habe die **Teilnahmebedingungen der Standvergabe zum 44. Alt-Saarbrücker Weihnachtsmarkt** am 01. und 02. Dezember 2018 gelesen und verstanden und werde diese mit bestem Wissen und Gewissen einhalten. Bei Unverständnis habe ich mich vorher kundig gemacht, eine Beratung in Anspruch genommen und mir Klarheit verschafft. Ich habe verstanden, dass die Nichteinhaltung verschiedene Konsequenzen haben kann. Ich erhalte keinen Schadenersatz für den entgangenen Umsatz oder Gewinn bei Schließung des Standes z. B. aus diesen Gründen:

- Platzverweis bei Unterverpachtung
- Bei Nichterscheinen oder Nicht-Inanspruchnahme des Standplatzes bis spätestens um 9:00 Uhr, am 01.12.2018, verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Standplatz. Die Veranstalterin wird in diesem Fall über diese Fläche frei verfügen. Das gezahlte Standgeld wird nicht erstattet.
- Sollte die Standgebühr inkl. aller Nebenkosten nicht fristgerecht bezahlt werden (Geldeingang nachweislich spätestens am 01.11.2018) wird die Veranstalterin über die Fläche frei verfügen. Die Zahlungsforderung bleibt darüber hinaus bestehen.
- Die Anlieferungszeiten für Waren sind samstags und sonntags ab 7:00 Uhr bis 10:00 Uhr. Nach 10:00 Uhr werden alle Autos, die im Festbereich parken oder Feuerwehr- und Krankentransportzufahrten blockieren, auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.
- Das Einhalten aller genannten und im Gesetz verankerten Hygienevorschriften ist eine Grundpflicht unserer Standbetreiber. Die Nichteinhaltung führt zur umgehenden Standschließung. Das gezahlte Standgeld wird nicht erstattet.
- Ich beachte beim Betreiben von Flüssiggas auf dem Markt selbst oder in einem stationären Betrieb die Vorgaben der BGN (ASI 8.04). Ich halte die entsprechenden aktuellen Bescheinigungen vor – ansonsten darf der Stand nicht geöffnet werden.
- Ein Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften führt ebenfalls zur Standschließung.

Ort, Datum, Unterschrift

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben